

**Anfrage zur mündlichen Beantwortung O-000015/2015
an die Kommission**

Artikel 128 der Geschäftsordnung

Steeve Briois, Marine Le Pen, Sophie Montel, Dominique Bilde, Florian Philippot, Edouard Ferrand, Louis Aliot, Jean-Marie Le Pen, Marie-Christine Boutonnet, Jean-François Jalkh, Gilles Lebreton, Joëlle Mélin, Bruno Gollnisch, Mylène Troszczynski, Marie-Christine Arnautu, Mireille D'Ornano, Sylvie Goddyn, Nicolas Bay, Dominique Martin, Jean-Luc Schaffhauser, Aymeric Chauprade, Bernard Monot, Philippe Loiseau, Franz Obermayr, Angel Dzhabazki, Gerolf Annemans, Barbara Kappel, Olaf Stuger, Mario Borghezio, Marcel de Graaff, Hans Jansen, Mara Bizzotto, Lorenzo Fontana, Matteo Salvini, Gianluca Buonanno, Vicky Maeijer, Georg Mayer, Harald Vilimsky, Rolandas Paksas, Tiziana Beghin, David Borrelli, Piernicola Pedicini, Fabio Massimo Castaldo, Laura Ferrara, Ignazio Corrao, Dario Tamburrano, Eleonora Evi, Marco Affronte, Daniela Aiuto, Laura Agea, Marco Zullo, Marco Valli, Isabella Adinolfi

Betrifft: Fehlende Angabe des Ursprungslandes bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen

Das Verfahren der Mitentscheidung im Hinblick auf die Angabe des Ursprungslandes bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen ist blockiert. Nachdem die Kommission im Jahr 2011 ihren Vorschlag für eine Verordnung zurückgezogen hatte, hat sie – trotz mehrfacher Aufforderung durch das Europäische Parlament (vgl. letzte Entschließung vom 17. Januar 2013) – keinen neuen Vorschlag vorgelegt. Der zurückgezogene Vorschlag war vom Rat nie gebilligt worden, obgleich durch die Angabe des Ursprungslandes nicht nur Sozial- und Umweldumping wirkungsvoller bekämpft, sondern auch eine transparente Information des Verbrauchers gewährleistet werden könnte und dieser die Möglichkeit hätte, beim Erwerb eines Erzeugnisses eine sachkundige Entscheidung zu treffen. Zu einem Zeitpunkt, zu dem die Bürger sich der Auswirkungen ihres Konsumverhaltens auf Arbeitsplätze und Umwelt bewusst werden, würde die Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Konsumgütern den Konsum lokaler Erzeugnisse fördern und den europäischen Unternehmen neuen Schub verleihen. Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung verlässlicher Informationen zu den Grundlagen der bürgerlichen Freiheiten und des Verbraucherschutzes gehört, die durch Artikel 4, 12 und 169 AEUV gewährleistet werden sollen.

1. Warum ergreift die Kommission nicht umgehend Sicherungsmaßnahmen im Falle von Kennzeichnungen, die auf eine Täuschung des Verbrauchers abzielen? Warum beispielsweise untersagt die Kommission nicht, dass die Kennzeichnung „Made in China“ durch „Made in PRC“ (People's Republic of China / Volksrepublik China) ersetzt wird?
2. Sollte der neue Vorschlag für eine Verordnung vom Rat abgelehnt werden, müsste die Kommission dann nicht – im Einklang mit Artikel 4 und Artikel 169 Absatz 4 AEUV – den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum gewähren, damit diese ihre Rechtsvorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes im Sinne besserer Angaben bei Einfuhrwaren aus Drittländern verschärfen können?

Eingang: 5.2.2015

Weiterleitung: 9.2.2015

Fristablauf: 16.2.2015